

GEMÜSEBAU - Ergebnisse der Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel 2013

Datum: 01.12.2014

In der folgenden Tabelle sind für das Anwendungsgebiet Gemüsebau alle neuen Anwendungsbestimmungen für bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) aufgelistet, die sich im Kontext des Programms der „Gezielten Überprüfung“ 2013 ergeben haben. In der Tabelle nicht aufgenommen sind Parallelimport-Produkte*, Verkaufserlaubnis-Produkte* sowie PSM, die ausschliesslich für die nicht-berufsmässige Verwendung (Hobby-Anwendung) zugelassen sind. Wenn bei einem beurteilten Bereich keine neuen Anwendungsbestimmungen aufgenommen sind, so genügen die bereits bestehenden Bestimmungen. Die angepassten Bewilligungen mit den vollständigen Anwendungsvorschriften werden i.d.R. erst Ende Jahr (spätestens im Januar des Folgejahres) nach der PSM-Hauptanwendungssaison im online-PSM-Verzeichnis des BLW gebündelt publiziert (siehe: www.blw.admin.ch → Themen → Pflanzenschutz → Pflanzenschutzmittel → Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Im Falle eines Rückzugs einer Indikation darf das betroffene PSM noch während maximal 12 Monaten nach dem Datum der Bewilligungsanpassung entsprechend den bisher gültigen Zulassungsbestimmungen (d.h. mit Aufführung dieser Indikation) verkauft und während eines zusätzlichen Jahres entsprechend angewendet werden.

Bei Fragen steht das BLW, Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz zur Verfügung.

Legende:

FUNGIZID

HERBIZID

INSEKTIZID

Produkt(gruppe)	Generelles	Neue Anwendungsvorschriften zum Schutz des / der			
		Grundwassers	Oberflächengewässer	Bienen	Anwender
Wirkstoff: SCHWEFEL		Datum der Bewilligungsanpassung: 08.11.2013			
Staubschwefel (<i>Fluidosoufre</i>)	Rückzug der Anwendung in Kürbisgewächsen				
Netzschwefel WG/WP-Soloformulierungen					Ansetzen der Brühe: Handschuhe
Netzschwefel SC-Soloformulierungen					Ansetzen der Brühe: Handschuhe, Brille/Visier (<i>Heliosoufre</i> zusätzlich Anzug)
Wirkstoff: CYMOXANIL		Datum der Bewilligungsanpassung: 17.10.2013			
diverse Produkte					verschiedene neue produktspezifische Auflagen

Produkt(gruppe)	Generelles	Neue Anwendungsvorschriften zum Schutz des / der			
		Grundwassers	Oberflächengewässer	Bienen	Anwender
Wirkstoff: DIMETHOMORPH					Datum der Bewilligungsanpassung: 08.11.2013
<i>Forum</i>			Gurken & Tomaten: SPe3: unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift		Ansetzen: Handschuhe, Brille/Visier in allen Indikationen
<i>Acrobat MZ WG</i>					Ansetzen: Handschuhe, Anzug, Brille/Visier
Wirkstoff: PROPAMOCARB					Datum der Bewilligungsanpassung: 12.03.2013
alle Produkte	Aussaat von gebeiztem Saatgut nur noch im Gewächshaus				
Wirkstoff: FOSETYL-AL					Datum der Bewilligungsanpassung: 16.01.2013
Soloformulierungen	Aufwandmenge: max. 3 kg Produkt/ha in Kürbisgewächsen				
Wirkstoff: GLUFOSINAT					Datum der Bewilligungsanpassung: 11.09.2013
<i>Basta</i>	Rückzug der Voraufaufbehandlungen Aufwandmenge: max. 3 l Produkt/ha (Rhabarber, Spargel bis max. 3.75 l Produkt/ha) Anwendung nur in der Zwischenreihe Aufwandmenge bezieht sich auf die effektiv zu behandelnde Fläche Stangenbohne, Chicoree: max. 1 Behandlung pro Kultur Rhabarber, Spargel, Artischocken, Kardy: max. 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr Kürbisgewächse, Aubergine, Paprika, Tomaten: max. 2 Behandlungen pro Kultur	SPe2: Anwendungsverbot in der Grundwasserschutzzone S2			Ansetzen der Brühe: Handschuhe, Anzug, Atemschutz (FFP2), Brille Ausbringen der Brühe mittels Rückenspritze: Handschuhe, Anzug, Atemschutz (FFP2)

Produkt(gruppe)	Generelles	Neue Anwendungsvorschriften zum Schutz des / der			
		Grundwassers	Oberflächengewässer	Bienen	Anwender
Wirkstoff: METAZACHLOR					Datum der Bewilligungsanpassung: 10.10.2013
alle Produkte		SPe 1: nicht mehr als 1 kg WS/ha auf derselben Parzelle innerhalb von 3 Jahren SPe2: Anwendungsverbot in der Grundwasserschutzzone S2	SPe3: mit geschlossener Pflanzendecke bewachsene unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift und Abschwemmung (ausser Rucola)		Ansetzen der Brühe: Handschuhe, Anzug (<i>Devrinol Plus</i> zusätzlich Brille/Visier)
Wirkstoff: IOXYNIL					Datum der Bewilligungsanpassung: 25.02.2013
<i>Topper, Fortuna</i>			SPe3: unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift		
Wirkstoff: METAMITRON					Datum der Bewilligungsanpassung: 22.04.2013
alle Produkte					Ansetzen der Brühe: Handschuhe (<i>Goltix Triple / Betron Triple</i> zusätzlich Brille/Visier) Ausbringen der Brühe: Handschuhe, Anzug
<i>Bettix Triple</i>	Reduktion der Aufwandmenge auf 5-6 l/ha				
<i>Mentor Star</i>	Reduktion der Aufwandmenge auf 4-4.5 l/ha				
Wirkstoff: LAMBDA-CYHALOTHRIN					Datum der Bewilligungsanpassung: 08.10.2013
alle <i>Karate, Ravane 50</i>			SPe3: unbehandelte Pufferzone von 20 m wegen Drift	SPe 8 - Bienengefährlich: Darf nur am Abend, ausserhalb des Bienenfluges mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z. B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen oder nur im geschlossenen Gewächshaus eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind.	

Produkt(gruppe)	Generelles	Neue Anwendungsvorschriften zum Schutz des / der			
		Grundwassers	Oberflächengewässer	Bienen	Anwender
Wirkstoff: THIACTOPRID					Datum der Bewilligungsanpassung: 28.03.2013
<i>Biscaya</i>			SPe3: mit geschlossener Pflanzendecke bewachsene unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift und Abschwemmung		
Wirkstoff: THIAMETHOXAM					Datum der Bewilligungsanpassung: 25.09.2013
<i>Actara</i>			SPe3: mit geschlossener Pflanzendecke bewachsene unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Abschwemmung	SPe8: Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern) in Kontakt kommen. Darf nicht angewendet werden, wenn sich in benachbarten Parzellen blühende Pflanzen befinden.	

* Parallelimport-Produkte sind ausländische PSM, die einem in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt entsprechen und gemäss Art. 36 ff. PSMV in der Schweiz zugelassen sind. Verkaufserlaubnis-Produkte (gem. Art. 43 PSMV) sind identisch zu einem anderen bereits bewilligten Referenzprodukt, wobei die Handelsnamen gleich oder verschieden sein können. Die Zulassungsnummern unterscheiden sich einzig durch eine Zusatzzahl bei der Verkaufserlaubnis (z.B. W-1234 versus W-1234-1).